

## MERKBLATT PATIENTENVERFÜGUNG

Mit einer Patientenverfügung sorgt man für Situationen vor, in denen man durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann, sogenannte urteilsunfähig ist. Man hält im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt. Das erleichtert Ärztinnen und Ärzten, aber auch Angehörigen schwierige Entscheide zu fällen. Vgl. dazu auch Art. 370 ff. ZGB.

### Verfassen einer Patientenverfügung

- Jede **urteilsfähige** Person kann für sich selber eine Patientenverfügung verfassen.
- Das Erstellen einer Patientenverfügung ist ein höchstpersönliches Recht: Es ist ausgeschlossen, eine Patientenverfügung für eine andere Person zu verfassen oder diese durch eine andere Person, beispielsweise die Beiständin oder den Beistand zu unterzeichnen.

### Gültigkeit der Patientenverfügung

- Jede Patientenverfügung muss das Erstellungsdatum und die Unterschrift der verfügenden Person enthalten.
- Die Patientenverfügung ist grundsätzlich unbeschränkt gültig. Es empfiehlt sich jedoch, die Patientenverfügung alle zwei Jahre neu zu datieren und zu unterschreiben oder – wenn der Inhalt angepasst werden soll – gänzlich neu zu verfassen.

### Aufbewahren der Patientenverfügung

- Übergeben Sie eine Kopie der Patientenverfügung Ihrem behandelnden Arzt sowie in der Patientenverfügung bezeichneten Vertretungspersonen.

### Weitere Hinweise

Die Patientenverfügung gilt als wirklicher Wille der betroffenen Person im Zeitpunkt des Eingriffs. Der Arzt entspricht der Patientenverfügung allerdings nicht, wenn sie gegen das Gesetz verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der verfügenden Person entspricht.

Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass der Patientenverfügung zu Unrecht nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht gewahrt sind oder die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

Ein Formular zur Erstellung einer Patientenverfügung findet sich beispielsweise unter:

- <http://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>  
(es existiert eine ausführliche und eine Kurzversion)
- <http://patientenverfuegung.redcross.ch/>

Beratungen bieten an:  
Pro Senectute oder Schweizerisches rotes Kreuz